

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Chen, Shouyi [u.a.]: Falü lunwenji [Sammlung rechtswissenschaftlicher Abhandlungen]. Jinian Beijing daxue falü-xi chongjian sanshi zhounian [Zur Erinnerung an den 30. Jahrestag der Wiedergründung der juristischen Fakultät der Universität Beijing]. Beijing: Beijing daxue chubanshe [Verlag der Beijing-Universität] 1984. 420 S. 1.65 yuan

Die erstmals im Jahre 1898, dem Gründungsjahr der Universität, eingerichtete juristische Fakultät der Universität Beijing war 1952 geschlossen und zwei Jahre später neu gegründet worden, wonach sie sich aber kaum zu entwickeln vermochte. Erst seit 1979 eröffnet sich der Rechtswissenschaft wieder eine stabilere Entwicklungsperspektive; inzwischen studieren an der Beijing-Universität mehr als tausend Jurastudenten. Im Gedenken an »mühsame und verantwortungsschwere Jahre« stellen die Fakultätsmitglieder diesen Band mit dreißig Aufsätzen aus vielen Bereichen der Rechtswissenschaft zusammen.

Im Einleitungsaufsatz gibt Chen einen »Rückblick auf dreißig Jahre Rechtswissenschaft des neuen China«. Zu Rechtstheorie und Rechtsgeschichte enthält der Band u. a. folgende Arbeiten: »Das Verhältnis von Zivilisation und Recht« (Shen, Zongling), »Zur Frage der Änderung des Rechtssystems im neuen China« (Liu, Shengping), »Form und Entwicklung der Marx'schen Rechtsanschauung« (Zhao, Zhenjiang), »Das Rechtsdenken im Zeitalter der bürgerlichen Revolution« (Zhang, Hongsheng), »Über ›Gesetzherrschaft‹ und ›Personenherrschaft‹ im chinesischen Altertum« (Zhang, Guohua), »Einige Probleme bezüglich der Begründung einer Wissenschaft der Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens« (Jian, Xinxian), »Zum Steuerrecht im chinesischen Altertum« (Cao, Sanming), »Yang Dus etatistische Rechtsanschauung« (Li, Guilian) (Yang, Du war zu Beginn des Jahrhunderts einer der bekanntesten Anhänger der Reformpartei, die, angeregt durch die japanischen Meiji-Reformen, eine konstitutionelle Monarchie für China befürwortete), »Das germanische Recht und seine Stellung in der westeuropäischen Rechtsgeschichte« (You, Rong), »Zum Rechtsdenken des

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Aristoteles« (Wang, Zhe). Zum Verfassungsrecht sind drei Aufsätze enthalten: »Vergleichende Untersuchung der neuen Verfassung mit den vorangegangenen drei Verfassungen« (Xiao, Weiyun). »Zu den Prinzipien des Behördenaufbaus unserer Regierung« (Jiang, Meian), »Das System der Verfassungsgarantie in den westlichen Staaten« (Wu, Jieying). Zum Völkerrecht: »Grotius' Werke in China« (Wang, Teya), »Wichtige Rechtsfragen der chinesisch-amerikanischen Beziehungen« (Zhao, Lihai), »Das Hong-Kong-Problem aus der Sicht des Völkerrechts« (Wei, Min), »Über den Kampf der Wiederherstellung der Rechte unseres Landes in den Vereinten Nationen« (Chang, Peng). Weitere Aufsätze befassen sich mit Umweltschutzrecht (Jin, Riulin, Theorie und Praxis der chinesischen Umweltschutzgesetzgebung), mit Erb-, Wirtschafts-, Straf-, Zivilprozeß- und Strafprozeß- sowie Steuerrecht.

Die Aufsätze haben einführenden Charakter, arbeiten chinesische Entwicklungen auf und sind bemüht, die Begründung der chinesischen Rechtswissenschaft zwar auf der Basis eines eher orthodoxen Marxismus-Leninismus, aber unter Berücksichtigung der westlichen und japanischen (kaum der sowjetischen) Rechtswissenschaft zu bewerkstelligen.

R. Heuser

Dietl, Clara-Erika/Anneliese A. Moss/Egon Lorenz: Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren. Teil I: Englisch-Deutsch einschließlich der Besonderheiten des amerikanischen Sprachgebrauchs/Dictionary of Legal, Commercial and Political Terms with illustrative examples, explanatory notes and commentaries on comparative law. Part I: English-German incorporating American usage. 3. völlig neu bearb. und erweiterte Aufl. des von Gerhard Erdsiek und Clara-Erika Dietl begründeten »Erdsiek-Dietl«. München: Beck; New York: Bender 1985. LXXII, 895 S. DM 285.- geb. – Teil II mit Kommentaren in deutscher und englischer Sprache/with commentaries in German and English: Deutsch-Englisch ... /German-English ... Unter Mitarbeit von/in collaboration with Egon Lorenz [u.a.]. München: Beck 1983. XI, 782 S. DM 245.- geb.

Romain, Alfred: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache/Dictionary of Legal and Commercial Terms. Teil 1: Englisch-Deutsch/Part I: English-German. 3., Neubearb. Aufl./3rd (revised) ed. Unter Mitwirkung von/in collaboration with Hans Anton Bader. München: Beck; London: Butterworths 1983. X, 841 S. DM 138.- geb. – Teil II: Deutsch-Englisch/Part II: German-English. 2., durchgesehene Aufl. in Zusammenarbeit mit/2nd (revised) ed. in collaboration with Derek Rutter. München: Beck 1985. VIII, 883 S. DM 145.- geb.

Zwei der im Beck-Verlag betreuten bekanntesten und gebräuchlichsten Wörterbücher der englischen und deutschen Rechtssprache haben in jüngster Zeit Neuauflagen und vor allem Neubearbeitungen erfahren, die Anlaß geben, auf diese vertrauten Begleiter des international orientierten Juristen hinzuweisen. Die bloße Durchsicht kann einigen Aufschluß über den unterschiedlichen Aufbau und die

den beiden zugrunde liegenden unterschiedlichen Konzepte geben; der Rezensent hat sie darüber hinaus über einige Zeit vor allem bei der Bearbeitung der Serie *Fontes Iuris Gentium*, das heißt bei der Formulierung der englischsprachigen Stichworte zu den Leitsätzen aus deutschen Gerichtsentscheidungen unter speziell völkerrechtlichem Aspekt benutzt. Vorab kann gesagt werden, daß beide sich als außerordentlich hilfreich erwiesen haben, und zwar insbesondere dann, wenn man sie kombiniert zu Rate zog. Der Dietl/Moss/Lorenz ist sicherlich die umfassendere Bearbeitung, aber damit ist in keiner Weise schon gesagt, daß sie dem Romain bei der Suche nach einzelnen Begriffen in einem spezifischen Kontext in jedem Falle überlegen wäre. Erstaunlich ist insgesamt, wie sehr sich die Einträge in fast jedem zufällig herausgegriffenen alphabetischen Segment unterscheiden.

Beide Wörterbücher bieten ein breites Spektrum der Rechts- und Wirtschaftssprache, der Dietl/Moss/Lorenz darüber hinaus auch der mehr politischen Begriffe. Beide ziehen die Grenze der Fachtermini im übrigen nicht so eng, daß man bei jedem Begriff, der auch Teil des allgemeinen Sprachschatzes ist, immer gleich zu einem allgemeinen Wörterbuch greifen müßte.

Der herausragende Vorzug des Dietl/Moss/Lorenz liegt in der zum Teil fast lexikalischen Kommentierung einzelner Begriffe, die nicht nur zwischen der jeweiligen Verwendung in der amerikanischen und der englischen Rechtssprache unterscheidet (das tut auch der Romain), sondern insbesondere diejenigen Rechtsinstitute, die im deutschsprachigen Rechtsraum keine unmittelbare Entsprechung haben, in hervorragender Weise erläutert; das geschieht sowohl bei den Begriffen selbst als auch in zahlreichen, am Ende zusammengestellten Anmerkungen.

Der Romain (in seiner bewußten umfangmäßigen Begrenzung, die auch das Mitnehmen erleichtert) noch mehr als der Dietl/Moss/Lorenz sind natürlich mit erkennbarem Schwergewicht ausgerichtet auf den im praktischen internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht tätigen Juristen, das wird auch an den Bearbeitern deutlich. Aber insbesondere das umfangreichere Wörterbuch weist doch eine Vielzahl auch speziell im Völkerrecht verwendeter Begriffe nach, die als solche durch Zusatz gekennzeichnet sind. Zudem enthält der Dietl/Moss/Lorenz unter "International" Hinweise auf zahlreiche Internationale Organisationen und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit. Zuweilen würde sich der Völkerrechtler hier allerdings eine präzisere Verwendung der Termini wünschen, die bei den anderen Begriffen die Regel ist; so werden beispielsweise *retaliatory measures*, *reprisal* und *retortion* fast synonym genannt. Aus der Sicht des Völkerrechtlers sollten auch die in völkerrechtlichen Verträgen immer wieder verwendeten Begriffe stärkere Berücksichtigung finden. Wer nach dem in allen Menschenrechtspakten wiederkehrenden Begriff des *inhuman or degrading treatment or punishment* sucht, stößt im Dietl/Moss/Lorenz lediglich auf *humiliating treatment* und den Hinweis auf das Wehrstrafgesetz; *breach of the peace* wird in beiden Wörterbüchern lediglich als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung geführt, Art.39 der UN-Charta bleibt ungenannt. Völkerrechtler oder auch nur die Spra-

chendienst der deutschsprachigen Außenämter sind offenbar nicht recht zu Rate gezogen worden. So bleibt bei allem verdienten Lob aus völkerrechtlicher Sicht die Anregung an den Verlag, sich nicht nur mit zwei doch sehr ähnlichen Projekten im eigenen Hause Konkurrenz zu machen, sondern sich auch einmal eines handlichen Wörterbuches der speziell völkerrechtlichen (und europarechtlichen) Termini anzunehmen. Die immer weiter wachsende internationale Zusammenarbeit wie auch die neuerdings wieder etwas stärkere Betonung des internationalen Rechts in der Ausbildung sollten das zu einem lohnenden Unterfangen machen.

Torsten Stein

Dipla, Haritini: Le régime juridique des îles dans le droit international de la mer. Préface par Lucius Caflisch. (Paris): Presses Universitaires de France (1984). 248 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales Genève). F 125. – brosch.

Auf den ersten Blick wird man durch den Titel dieses Buches der Griechin Dipla (Dissertation Grenoble 1983) an das vor kürzerer Zeit erschienene Werk des Türken Pazarci (La délimitation du plateau continental et les îles, vgl. die Besprechung in ZaöRV [1984], S.615f.) erinnert. Tatsächlich überschneiden sich die beiden Werke zu einem großen Teil, so daß sich ein Vergleich – im Hinblick auf die Herkunft der Autoren und den Ägäisstreit – lohnt. Die für den Ägäisstreit – der in der Sache leider vom IGH nicht entschieden werden konnte – bedeutsame Frage, ob das Völkerrecht den Inseln einen eigenen Festlandsockel zugestehe, wird denn auch von Dipla anders beantwortet als von Pazarci: sie bejaht die Frage (S.89ff.), während er in dieser Hinsicht keine ausreichend gefestigten Rechtsregeln erkennen mag (S.71ff.). Bedauerlich ist, daß beide Bücher weitgehend zu gleicher Zeit entstanden sind, so daß Dipla (wohl) daher Pazarci nur in ihrer Bibliographie und in einer einzigen Fußnote (im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Insel-Definition in der Genfer Konvention über die Territorialgewässer von 1958, die Pazarci im Gegensatz zu Dipla bestreitet) berücksichtigen, sich aber nicht mehr mit ihm auseinandersetzen konnte.

Diplas Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste enthält Definitionen und dient in erster Linie der abgrenzenden Klärung des Insel-Begriffs. Im zweiten Teil geht es um die verschiedenen Seezonen: Binnengewässer, Territorialgewässer, Wirtschaftszone und Festlandsockel, die den Inseln nach Dipla in der Regel – die Ausnahmen hängen von der »Insel«-Qualität (zeitweise wasserbedeckte Erhebungen, unbewohnte Felsen, Atolle, Inseln im engeren Sinne) ab – zuzuordnen sind. Der dritte Teil erörtert schließlich recht ausführlich Probleme der seewärtigen Abgrenzung sowie der Abgrenzung der Zonen zwischen Nachbar- bzw. einander gegenüberliegenden Staaten.

Das Hauptanliegen Diplas ist es, vor allem durch den Rückgriff auf die historische Entwicklung der rechtlichen Insel-Problematik, den Anwendungsbereich des Art.121 der III. Seerechtskonvention und seinen normativen Charakter zu klären. Klar wurde vor allem die Vielfalt der völkerrechtlichen Fragen, die wegen einer

uneinheitlichen Staatenpraxis und der unzureichenden Regelungen durch die einschlägigen Konventionen und ihrer mangelnden Allgemeinverbindlichkeit oft nicht generell zu beantworten sind. Dieser Mangel an einheitlichen, gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln hält nach Dipla den Staaten auch weiterhin einen breiten politischen Spielraum beim Abschluß von Abkommen über die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Einzelfall offen.

Der »Index« am Ende des Buches enthält kein Stichwortverzeichnis in einem umfassenden Sinne, sondern die Aufzählung zahlreicher einschlägiger geographischer Örtlichkeiten, insbesondere Inseln, sowie einige besonders wichtige Begriffe und Konventionen.

Christian Rumpf

Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht. Kommission der Europäischen Gemeinschaften. (Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1983). XXV, 547S. (Sammlung »Europäische Perspektiven«). DM37.– brosch.

Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht – gerechnet ab der berühmten Erklärung Robert Schumans im Uhrensaal des Quai d'Orsay am 9. Mai 1950 – haben nicht den Anlaß für eine Festschrift gegeben (was der Titel vermuten lassen könnte), sondern für eine von der Kommission initiierte und koordinierte, systematische und nüchterne Bestandsaufnahme aus der Feder von 21 europäischen Hochschullehrern aus allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (mit Ausnahme Luxemburgs, das keine Universität unterhält). Unterteilt in die Abschnitte »Der Aufbau der Gemeinschaft« und »Die Tätigkeiten der Gemeinschaft« werden in 20 Kapiteln nach einer Einführung die normativen und organisatorischen Vorgaben, die historischen Entwicklungen und das tatsächlich Erreichte beschrieben und überwiegend positiv gewürdigt, was Kritik an gemeinschaftsrechtlichen Defiziten im Einzelfall nicht ausschließt. Für ein breiteres Publikum gemeint und deshalb ganz überwiegend nicht mit Details und Theorienstreit überfrachtet, entsteht damit ein übersichtliches und verständliches Gesamtbild dessen, was zu Beginn der achtziger Jahre das »Europa von Brüssel« ausmachte. Reizvoll für den intensiver mit dem Gemeinschaftsrecht befaßten Leser ist dabei, daß die Autoren sich nicht mit einer lexikalisch-getreuen Wiedergabe und Auflistung des erreichten Integrationsstandards begnügen, sondern durchaus auch ihre – auch auf die weitere Entwicklung bezogenen – wissenschaftlichen Auffassungen einfließen lassen.

Torsten Stein

Elias, Taslim O.: The International Court of Justice and some Contemporary Problems. Essays on international law. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. IX, 374S. (Legal Aspects of International Organization). Dfl.150.– / US \$65.– geb.

In seinem Werk "The International Court of Justice and some Contemporary Problems" behandelt T. Elias, Richter am IGH, und bis Februar 1985 sein Präsident, einige der aktuellen Probleme des Völkerrechts. Es ist klar, daß bei einer *tour d'horizon* der Fragen der modernen Staatengemeinschaft eine detaillierte Abhand-

lung zu den verschiedenen Themen nicht möglich ist, dennoch muß aber vorausgestellt werden, daß Elias jeweils den Kern der Sache treffend in das unerläßliche Umfeld stellt und somit sehr informativ ist.

Wie der Titel ankündigt, ist es weitgehend die Auffassung des IGH, die dargelegt wird. So wird der erste Teil dem gerichtlichen Verfahren gewidmet, wobei besonders die in jüngster Zeit vor dem IGH sichtbaren Probleme des Nichterscheitens, der einstweiligen Maßnahmen und der Intervention dargestellt werden. Interessant ist auch das 5. Kapitel in diesem ersten Teil, in dem der Verfasser begründete Kritik an der Behandlung der Atomtestfälle durch den IGH übt. In Kapitel 6 von Teil 1 befaßt sich der Verfasser mit der Frage des intertemporalen Rechts und zeigt die Fälle auf, in denen internationale Gerichte und Schiedsgerichte, aber auch nationale Gerichte (z.B. in den Fällen, die aus den nigerianischen Zementbestellungen folgten) zur Entscheidung einer Rechtsfrage das zur Zeit des zu beurteilenden Geschehens geltende Recht anwenden. Ausführlich wird in diesem Zusammenhang der *Ägäis*-Fall und die Auslegung des griechischen Vorbehalts zur Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß der Generalakte von 1928 behandelt. Im letzten Kapitel dieses Teils zeigt der Autor kurz auf, welche neuen Probleme im Völkerrecht immer mehr in den Vordergrund treten, wie z.B. die Menschenrechte, das Diplomatenrecht, das Seerecht, die Frage von Befreiungskriegen und das humanitäre Kriegsrecht sowie das internationale Wirtschaftsrecht.

Der zweite Teil des Buches betrifft »Völkerrecht und Entwicklung«. Hier geht es um Fragen der Immunität im Zusammenhang mit kommerzieller Staatstätigkeit und die wohl durch die nigerianischen Zementfälle endgültig anerkannte und durchgesetzte Auffassung, daß bei Akten *iure gestionis* des Staates Immunität nicht anerkannt wird. Weiterhin wird in diesem Teil, Kapitel 9, die Arbeit internationaler Organisationen im wirtschaftlichen Bereich dargestellt mit einer kurzen Beschreibung von insgesamt 16 internationalen Organisationen oder Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die hier von Interesse sind. Das letzte Kapitel dieses Teils befaßt sich mit der Entwicklung des Völkerrechts, insbesondere mit der Kodifikation und Normsetzung, wobei vor allem im Rahmen der UN die Tätigkeiten der International Law Commission betont werden, aber auch das allgemeine Entstehen von Völkerrechtsregeln auf Grund von Gewohnheit sowie die zunehmende Form der Entwicklung von Völkerrecht auf Grund von Resolutionen oder aber durch Konsens.

Im dritten Teil behandelt Elias ein Thema, das für seinen Heimatkontinent von besonderer Bedeutung ist, nämlich die Neue Weltwirtschaftsordnung. Er stellt kurz die Entwicklung der Fragen insbesondere auf Grund des Nord-Süd-Gefälles dar, die zu der bedeutenden Resolution der Generalversammlung von 1979 führten. Inzwischen bestehen neben den internationalen Bemühungen auch eine Reihe regionaler Initiativen. Auch Elias setzt diese Frage der Neuen Weltwirtschaftsordnung in Bezug zu den Menschenrechten; er befaßt sich in diesem Zusammenhang recht ausführlich mit dem Brandt-Bericht. Er betont abschließend, daß durch eine

Neue Weltwirtschaftsordnung auch den Menschenrechten zu weiterer Durchsetzung verholfen werden könne.

Der vierte Teil gilt dann zwei ständig an Bedeutung gewinnenden Gebieten des Völkerrechts, nämlich den Menschenrechten und dem Diplomatenrecht. Zu der Frage der Menschenrechte umreißt er kurz die Entwicklung, die inzwischen über allgemeine Menschenrechtserklärungen hinaus nicht nur in Europa und Amerika zu regionalen Konventionen geführt hat, sondern auch in Afrika; ebenso erwähnt er weitere Bemühungen im Raum der Karibik und in Asien. Von besonderer Bedeutung für die Menschenrechte und somit ein wesentlicher Teil auch dieses Kapitels sind die Durchsetzungsmechanismen im Bereich der Menschenrechte, die, wie er betont, von den einzelnen Regionen selbst geschaffen werden müssen. Abschließend widmet er sich besonders der Menschenrechtsfrage im afrikanischen Kontext.

Zur Frage des ebenfalls in der Überschrift angekündigten Diplomatenrechts geht der Verfasser, was nahe liegt, intensiv auf den *Teberaner Geisel*-Fall ein.

Der letzte Teil des Buches gilt der Tätigkeit von Ständigem Internationalem Gerichtshof und Internationalem Gerichtshof im Zusammenhang mit Afrika. Hier werden unter drei Aspekten, nämlich 1. der Zeit der Protektorate und Kolonien, 2. der Ära der Dekolonialisierung und 3. der Beendigung von Mandaten und Treuhandsystemen in übersichtlicher, knapper Form die Fälle mit afrikanischem Bezug behandelt. Auch hier, wie bei fast allen Falldarstellungen, hat der Autor sich einer Wertung enthalten, insbesondere, und das ist gerade für den letzten Teil bedauerlich, hat er auch nichts zu den den Urteilen und Gutachten folgenden Entwicklungen gesagt, so daß die Bedeutung der Darstellung vor allem in der prägnanten Zusammenstellung des Materials liegt.

Karin Oellers-Frahm

Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten. Abrüstung, Kriegsverhütung, Rüstungskontrolle. Jost Delbrück (Hrsg.). Kehl, Straßburg, Arlington: Engel (1984). 1. Teilbd.: VIII, 828 S. 2. Teilbd.: VI, S. 829–1625. (Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel). zus. DM 420.– geb.

Die Zusammenstellung der »Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten« ist ein in vieler Hinsicht bemerkenswertes und in jedem Falle Bewunderung verdienendes Unterfangen. Die acht Autoren, die zum Teil mehrere der zwölf Abschnitte bearbeitet haben, haben eine schier unübersehbare Zahl von Dokumenten gesichtet, exzerpiert, systematisch eingeordnet und mit eingehenden Einzelanmerkungen versehen. Insgesamt verzeichnen die beiden Bände 769 Dokumente aus dem Zeitraum zwischen 1544 und 1979, wobei allerdings aus systematischen Gründen in größerem Maße Mehrfachaufnahmen einzelner Dokumente oder ihrer verschiedenen Teile vorgenommen wurden. Alle Dokumente sind in deutscher Sprache veröffentlicht, was in beträchtlichem Umfang eigens dafür bestimmte Übersetzungen erfordert hat, und in außerordentlich sorgfältiger Weise aufbereitet: Für alle Texte sind die authentische Sprache, die Originalfundstelle und – soweit einschlägig – die

Unterzeichnerstaaten und die jeweiligen Daten vermerkt, an denen ein Vertrag für die einzelnen Staaten in Kraft getreten ist.

Was die Zusammenstellung gegenüber Vergleichbarem auszeichnet, ist aber nicht nur diese Sorgfalt oder der weitgespannte zeitliche und vor allem auch sachliche Rahmen (aufgenommen wurden nicht nur Verträge, Protokolle, Entschlüsse der UN-Generalversammlung und einseitige Erklärungen, sondern in großer Zahl auch Konferenzmaterialien, insbesondere Vorschläge für Abrüstungsverträge und -maßnahmen); ein ganz besonderer Wert dieser Sammlung liegt vielmehr in den ausführlichen Einleitungen, die J. Delbrück dem Gesamtwerk und die einzelnen Autoren den von ihnen bearbeiteten Kapiteln vorangestellt haben (K. U. Meyn: »Kriegsverbot und Gewaltverbot«; D. Schuster: »Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung«; E. Riedel: »Teilbeschränkung konventioneller Kriegsmittel und Streitkräfte«; H.-J. Schütz: »Beschränkung der Seerüstung«; K. Wiegel: »Kontrolle von Kernwaffen«; E. Riedel: »Begrenzung strategischer Rüstungen (SALT)«; H.-J. Schütz: »Beschränkung von B- und C-Waffen und anderen Massenvernichtungsmitteln«; R. Hermes: »Demilitarisierung«; K. U. Meyn: »Neutralität«; H. G. Kausch: »Regelung internationaler Rüstungstransfers«; H.-J. Schütz: »Vertrauensbildende Maßnahmen«; J. Delbrück: »Verifikation«). Diese Einführungen, die durch Hinweise auf weiterführende Literatur ergänzt werden, bildeten schon zusammen- und für sich genommen eine eindrucksvolle Publikation von gut 200 Seiten. Den Einführungen folgen dann die den einzelnen Kapiteln zugeordneten Dokumente und Auszüge aus solchen (zwischen 12 im Kapitel »Vertrauensbildende Maßnahmen« und 196 im Kapitel »Demilitarisierung«), die durch Querverweise auch über die systematische Einteilung hinaus verbunden werden. Die schier unübersehbare Fülle dieses Materials ist durch die den Abschnitten vorangestellten Übersichten und ein chronologisches sowie ein systematisches Gesamtregister problemlos zu erschließen.

Insgesamt bilden die »Friedensdokumente« eine lückenlos erscheinende Dokumentation über alle Bemühungen um Rüstungsbeschränkung, Abrüstung und die damit verwandten Fragen; daß sie »in weiten Teilen der Nachweis gescheiterter Friedenspolitik ist«, wie es in der Einleitung heißt, liegt in der Natur der Sache. Als Wermutstropfen fällt in das ansonsten uneingeschränkte Lob lediglich der Preis der Sammlung, der ob des Umfangs des Werkes vielleicht unvermeidbar war, seiner Verbreitung – jedenfalls in individuellen Bibliotheken – aber nachhaltig im Wege stehen dürfte. Etwas mehr »Beispielhaftigkeit« anstelle der angestrebten »möglichsten Vollständigkeit« hätte die Sammlung vielleicht erschwinglicher machen können, zumal »lineare Kontinuität« ohnehin nicht angedeutet werden sollte und manches Dokument allein noch historisches Interesse erweckt; andere wohl nie mehr als einen Propagandazweck verfolgten und wieder andere sehr spezielle Fragen betreffen. Eine möglichst umfassende Dokumentation zu erstellen war aber wohl die Grundentscheidung, und sie verdient – wie eingangs gesagt – Bewunderung.

Torsten Stein

International Law, The Essential Treaties and Other Relevant Documents. Ed. by Ingo von Münch/Andreas Buske. Berlin, New York: de Gruyter 1985. XIX, 702 S. DM 178.- geb.

Bowman, M. J./D. J. Harris: Multilateral Treaties. Index and Current Status. Compiled and annotated within the University of Nottingham Treaty Centre by ... London: Butterworths 1984. XII, 516 S. geb.

Sammlungen und Zusammenstellungen völkerrechtlicher Verträge und anderer einschlägiger Dokumente haben, mehr noch als Bibliographien völkerrechtlicher Verträge, in den zurückliegenden Jahren eine gewisse Inflation erlebt, die zum einen verdeutlicht, daß die ständig wachsende Flut der Texte einer Verarbeitung und Selektion bedarf, um einigermaßen überschaubar, geschweige denn beherrschbar zu bleiben. Zum anderen sind derartige Zusammenstellungen offenbar auch ein lohnendes Verlagsprojekt. Nicht alles, was aus dem einen oder anderen dieser Beweggründe heraus und auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse zugeschnitten auf dem Markt erschienen ist, war ein echtes Hilfsmittel, aber die beiden hier angezeigten Bearbeitungen haben sich schon in kürzester Zeit der Benutzung als solche erwiesen.

Die durch von Münch und Buske besorgte Sammlung hat den Vorteil, nicht nur die grundlegendsten Verträge, die man ohnehin leicht zugänglich findet, oder mehr oder weniger willkürlich »beispielhaft« ausgesuchte, sondern als "Essential Treaties" immerhin 56 Dokumente in ihrer englischen Version wiederzugeben. Die Texte sind, abgesehen von einer der ganzen Sammlung vorangestellten knappen Einführung, unkommentierte Faksimiliewiedergaben aus Gesetzblättern und anderen Text- und Dokumentensammlungen, die auch zum jeweiligen Status des Vertrages nichts aussagen. Aber diese Texte sind, eingeteilt in die Kapitel "General International Law", "Diplomatic and Consular Law", "Law of the Sea", "Air and Space Law", "International Legal Protection of Human Rights", "International Environmental Law" und "International Law of Peace and Security" aktuell und überlegt ausgewählt und als Vademekum gut geeignet.

Der Index multilateraler Verträge von Bowman und Harris verzeichnet 833 Haupteinträge, die chronologisch geordnet und fortlaufend nummeriert (auch für Querverweise) bei der Seerechtserklärung des Pariser Kongresses von 1856 beginnen und mit der ILO-Konvention Nr. 159 vom Juni 1983 enden. Diese »Haupteinträge« verzeichnen neben Titel und Abschlußort sowie -datum eines Vertrages den Zeitpunkt des Inkrafttretens, die vorgesehene Vertragsdauer, ob Vorbehalte möglich sind, die authentische Sprache, den Depositär, Fundstellen, die territorialen Vertragsgrenzen, die möglichen und die tatsächlichen Vertragsparteien und geben schließlich in einer *note* einen knappen, aber sehr informativen Überblick über Inhalt, Geschichte und Besonderheiten des Vertrages. Weitere über 350 Verträge sind in diesen Haupteinträgen erwähnt und in einer ebenfalls chronologischen Zusammenstellung am Ende des Bandes zusammengefaßt. Zusätzlich

erschlossen wird dieser überaus hilfreiche Index durch ein systematisches und ein alphabetisches Begriffe-Register.

Torsten Stein

Kim, Sang Kyu: Die Stellung der VR China zur Deutschlandfrage 1949–1980.

Köln [etc.]: Heymann (1983). XIII, 155 S. (Schriften zur Rechtslage Deutschlands, Hrsg. von Gottfried Zieger, Bd. 6). DM78.– brosch.

Diese Würzburger politikwissenschaftliche Dissertation gibt einen chronologisch angelegten Überblick über die chinesischen Beziehungen zu den beiden deutschen Staaten und Chinas Haltung gegenüber der Teilung Deutschlands. Das erste Kapitel bietet eine Zusammenfassung der deutsch-chinesischen Beziehungen vor 1949. Im zweiten Kapitel werden die Verhältnisse zwischen 1949 und 1962, also während der sino-sowjetischen Zusammenarbeit, dargelegt, die im wesentlichen durch den 1955 erfolgten Abschluß eines Freundschaftsvertrages mit der DDR (gültig »bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands«) gekennzeichnet sind. Chinesische »Deutschlandkonzeption« zielte von Anfang an auf »Wiedervereinigung«; die Pariser Verträge von 1954 werden als »dem Auftrag von der Wiedervereinigung Deutschlands« widersprechend gewertet. Das dritte Kapitel behandelt den Wandel der Auffassungen in den Jahren zwischen 1962 und 1969 als die chinesische Deutschlandpolitik als Instrument antisowjetischer Politik konzipiert wurde, wobei die Haltung zur Wiedervereinigung sich insofern änderte, als sie nicht *a priori* unter »sozialistischen« Vorzeichen begriffen wurde, sondern vom »deutschen Volk« zu gestalten sei. Nach der mit Abschluß der Kulturrevolution einsetzenden chinesischen Westorientierung, zaghaft ab 1969 (4. Kapitel), intensiv ab Ende der siebziger Jahre (5. Kapitel), wurde und wird der Anspruch der ungeteilten deutschen Nation auf staatliche Einheit – durchaus auch mit Hinblick auf das eigene Wiedervereinigungsproblem (Taiwan) und im Rahmen globalpolitischer Konzeptionen – unverändert betont.

Die Arbeit beruht zum größten Teil auf Sekundärliteratur, insbesondere der deutschen Sino-Politologie und auf Pressemeldungen. Als Zusammenstellung solchen Materials ist sie durchaus zu begrüßen.

R. Heuser

Lammers, J. G.: Pollution of International Watercourses. A Search for Substantive Rules and Principles of Law. Boston [etc.]: Nijhoff 1984. XXVI, 724 S. Dfl. 275.– / approx. US \$110.– / £69.95 geb.

Dr. Lammers, formerly Assistant Professor at the University of Leyden, now Assistant Legal Adviser of the Dutch Ministry of Foreign Affairs, is a well-known expert in the field of the international law of river pollution. Since 1971 he has published seven articles and reports on different legal aspects of this phenomenon. Now he has tackled the subject of providing a general survey of the repercussions of the increasing transfrontier pollution of international watercourses in international law and in the national legal systems.

In Part One of his work, Lammers starts by defining certain fundamental conceptions, such as "water pollution", "pollution of international watercourses", "transfrontier pollution of inland surface waters", thereby defining his research

(pp.7–21). Subsequently, the author devotes himself to the study of so-called parallel international legal developments (pp.22–88). The first of these developments concerns domestic proceedings, which are proceedings brought by private persons or entities before national administrative or judicial organs in order to prevent or end harmful effects of transfrontier water pollution. Another parallel development concerns the objectives and principles adopted by the European Community in respect of pollution of (international) watercourses. A third parallel development regards marine pollution through (international) watercourses. Recent trends in the law of the sea relating to this question are explored.

Part Two deals with the search for the substantive rights and duties of riparian States *inter se* in respect of pollution of international watercourses. The author first analyzes all those treaty provisions which involve substantive rights and duties of riparian States in respect of pollution of international watercourses (pp.89–123). This section is accompanied by an exhaustive table of international agreements containing substantive provisions concerning pollution of international watercourses (pp.124–147). Thereafter Lammers inquires whether rules of customary international law or general principles of law recognized by civilized nations exist which give rise to such substantive rights and duties (pp.149–164). Some very interesting pages discuss the value of consistent treaty provisions as evidence of customary international law (pp.153–160).

The search for rules of international law governing pollution of international watercourses leads the author to analyze individual and collective State conduct or statements relating to other aspects of the use of water from international watercourses giving rise to detrimental physical changes within the territory of other riparian States. In addition, the author studies individual or collective State conduct or statements concerning other activities taking place in the territory of a State and causing detrimental changes in the environment of another State (pp.165–385). Through a process of abstraction, leaving aside details and selecting common elements in the conduct and statements of States, Lammers establishes thirteen generally valid principles on (in)admissible State conduct relating to pollution of international watercourses: a definite charter of the rights and duties of States on the subject at hand (pp.372–385).

Considering that general principles of national law may be useful as a formal source to fill gaps in conventional or customary international law, the author subsequently studies the general principles of national law which could possibly be applicable to pollution of international watercourses. He examines a number of decisions rendered by the highest courts of certain federal States (United States, Germany, Switzerland) in disputes between member States (pp.387–440). Moreover, attention is given to rules of private law in a number of States concerning the rights and duties of neighbouring landowners in respect of detrimental activities the effect of which transcend the boundaries of their property

(pp.441–485). As result of this survey , Lammers formulates his conclusions in twelve points, of which seven regard substantive law (pp.501–502).

In Chapters VI and VII the author proceeds with an analysis of international case law (judgments of the ICJ and arbitral awards) and academic writings (pp.503–580). At first sight it would seem surprising to consider the important subject of international case-law after having already stated conclusions on the existence and content of substantive rules and principles of international law governing pollution of international watercourses. However, this method of study is clarified by the opinion of the author that international case-law and doctrine are only sources for ascertaining rules and principles of international law and not creative of such rules and principles.

Part Three is devoted to the exploration of State responsibility as it is relevant to cases of pollution of international watercourses. Lammers excellently sums up the conditions for State responsibility and its consequences (pp.587–614). The author further analyzes the question whether or not the element of “fault” constitutes a separate constituent element of an internationally wrongful act (pp.595–596). His conclusion: “It will ... depend on the content of the international obligation concerned whether or not ‘fault’ in the subjective psychological sense, or in the more objective sense or perhaps in neither sense will be required in order to give rise to responsibility for a breach of an international obligation”. The author has also devoted attention to certain particular aspects of State responsibility, such as problems of proof and exhaustion of local legal remedies (pp.614–629). Finally, Lammers enters into one of the grey zones of international law. He analyzes the question of liability for harmful consequences of lawful acts involving pollution of international watercourses (pp.629–642). Existing treaties which provide for strict liability under national law impose such liability only on a State, which has itself been the author of the damage, or, beyond that – in the case of the treaties concerning the use of nuclear energy – make a State only subsidiarily liable for the damage. The international practice of States unrelated to treaty obligations does not allow a definite conclusion that a rule of customary international law or a principle of international law exists to the effect that States are strictly liable under international law for extraterritorial harm caused by lawful ultra-hazardous activities. From a survey of the most important national legal systems (pp.642–661) it appears that strict liability for ultra-hazardous activities involving neighbouring landowners and possibly causing substantial transfrontier harm has been adopted in the leading legal systems of romano-germanic law and common law.

A detailed bibliography and a rather limited index complete this highly valuable monography which is likely to become the standard work on the subject for many years to come.

Béla Vitányi, Nijmegen

Lin, Jidong: Dafaguan-huiyi xianfa-jieshi xilun [Analytische Abhandlung der Verfassungsinterpretationen der Versammlung der Hohen Richter]. Taipei: Wunan-Verlag 1983. 322 S. 4.45 Yuan brosch.

Gemäß Art.78 der in Taiwan geltenden Verfassung der Republik China vom 25. 12. 1946 »interpretiert der Justizhof (Träger einer der fünf Gewalten) die Verfassung«, eine Aufgabe, die nach dem Gesetz über die Versammlung der Hohen Richter beim Justizhof vom 21. 7. 1858 von der Versammlung der Hohen Richter (*dafaguan-huiyi*) wahrgenommen wird. Diese Versammlung wird von siebzehn Hohen Richtern gebildet, die durch den Staatspräsidenten mit Zustimmung des Kontrollhofes auf neun Jahre ernannt werden. Diese Versammlung ist kein ordentliches Gericht; die Hohen Richter nehmen an der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung nicht teil. Gemäß §§3,4 des Gesetzes kann der Antragsberechtigte (»zentrale oder lokale Behörde«) bei »Zweifeln über die Anwendung der Verfassung« oder »über die Entsprechung von Gesetzen oder Verordnungen mit der Verfassung« eine Interpretation beantragen. Nach §41 Ziff.2 ist die Versammlung auch zuständig zur Verfassungsauslegung auf Antrag eines in seinen »von der Verfassung geschützten Rechten« durch ein rechtskräftiges Urteil verletzten Bürgers, ein Rechtsbehelf, von dem bisher in nur ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Verfassungsrechtlich relevante Interpretationen hat die Versammlung der Hohen Richter bisher etwa fünfzig hervorgebracht. Sie macht der emeritierte Verfassungs- und Verwaltungsrechtler an der Taiwan-Universität und langjährige Hohe Richter, Lin Jidong, zum Gegenstand seiner »analytischen Abhandlung«. In drei einleitenden Kapiteln wird ein Überblick über das von der Versammlung der Hohen Richter zu beachtende Verfahren, einige Verfahrensprobleme (etwa die Frage von welchem Zeitpunkt an eine als verfassungswidrig erklärte Rechtsnorm ihre Gültigkeit verliert) und eine tabellarische Aufstellung der fünfzig Interpretationen gegeben. Die folgenden drei Kapitel unterteilen die präsentierten Interpretationen in drei Gruppen: solche mit »wichtiger Beziehung zur Verfassung«, solche mit »zweitrangig wichtiger Beziehung zur Verfassung« und die »sonstigen Interpretationen zur Verfassung«. Der Autor erläutert nicht, wie er zu solchen Kategorien gelangt und was er unter ihnen versteht. Nur den in der dritten Kategorie aufgeführten Interpretationen setzt er die kurze Bemerkung voraus, daß es sich hierbei um Interpretationen handle, deren Inhalt »einfach und klar« sei, weswegen sie keiner weiteren Analyse bedürften. (Bei ihnen handelt es sich im wesentlichen um die vielen Interpretationen zu Inkompatibilitätsfragen, die die Versammlung in ihren frühen Jahren vorzunehmen hatte). Das Kriterium der »wichtigen Beziehung zur Verfassung« gewinnt auch nicht ausreichend an Konturen, wenn man die den jeweiligen Kategorien zugeordneten Interpretationen betrachtet. So schlägt Lin die Interpretation Nr.105 (von 1964), bei der es sich um die bisher einzige Entscheidung zur Pressefreiheit handelt, der Kategorie mit »zweitrangig wichtiger Beziehung« zu. Und daß Interpretation Nr.14 (von 1953), in der es um die Frage der

Erstreckung der Kontrollmacht des Kontrollhofes auf die Mitglieder der Nationalversammlung, des Legislativhofes und des Kontrollhofes selbst ging, so »einfach und klar« ist, daß sie der dritten Kategorie zugewiesen werden kann, ist auch nicht ohne weiteres einsichtig.

In der ersten Kategorie sind u. a. jene Interpretationen aufgeführt, in denen die jedenfalls in den Anfangsjahren wichtigste Funktion der Versammlung der Hohen Richter deutlich wird. Interpretation Nr. 31 (von 1954) verlängerte die Amtszeit der noch auf dem Festland gewählten Abgeordneten der ersten Legislaturperiode »wegen des großen Unglücks, dem sich unser Staat gegenübersteht«, auf unbestimmte Zeit, wodurch die auf Repräsentation von ganz China angelegten parlamentarischen Körperschaften tätig bleiben konnten (seit langem aber an Überalterung leiden und inzwischen vom Aussterben bedroht sind). Ist von der Verfassung für Abstimmungen in der Nationalversammlung eine bestimmte Quote der »Gesamtzahl« der Abgeordneten vorgeschrieben, so bedeutet »Gesamtzahl« seit der Interpretation Nr. 85 (von 1960) die Anzahl der Abgeordneten, die zu den Einberufungen der Nationalversammlung (etwa zur Wahl des Staatspräsidenten) erscheinen können.

Den geringen Stellenwert der Versammlung der Hohen Richter gegenüber der Exekutive veranschaulicht Interpretation Nr. 86 (von 1960), wonach in äußerst zurückhaltender Weise die Unterordnung der Gerichte unter den Exekutivhof (statt unter den Justizhof) als mit der Verfassung unvereinbar bezeichnet worden war; erst zwanzig Jahre später wurden die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Konsequenzen gezogen. So diente die Versammlung der Hohen Richter bisher primär der Anpassung des für ganz China konzipierten Verfassungsgefüges an die Taiwan-Verhältnisse; die Funktion als »Hüter der Verfassung« nahm sie auch in den durch das Gesetz ihr gezogenen engen Grenzen (kein formelles Aufhebungsrecht) nur zögernd wahr.

Robert Heuser

Majoros, Ferenc: Les conventions internationales en matière de droit privé.

Abrégé théorique et traité pratique. Préf. de Bernard Dutoit. Paris: Pedone.

Bd. 1: XVIII, 470 S. (1976); Bd. 2: Partie spéciale 1. Le droit des conflits de conventions. XXIII, 568 S. (1980). brosch.

Das zweibändige Werk von Majoros, Privatdozent an der Universität Würzburg, ist der Problematik der Vertragskonkurrenz, die aus den Überschneidungen der Konventionen über das internationale Privatrecht entstanden ist, gewidmet. Das Phänomen der Vertragskonkurrenz, die einen Normenkonflikt in der internationalen Rechtsordnung darstellt, beschäftigt die Völkerrechtler seit Grotius. Jener stellte schon damals die Regel auf, daß im Falle von Widersprüchen zwischen gleichwertigen Verträgen derjenige vorgeht, welcher der besondere sei und der Sache nähersteht. Sodann seien die nützlicheren und notwendigen zu bevorzugen. Endlich sei die Regel der *lex posterior* ausschlaggebend (*De iure belli ac pacis*, lib. II, cap. XVI, § XXIX). In diesem Jahrhundert hat sich vorwiegend Charles Rousseau mit dieser Problematik befaßt (*De la compatibilité des normes juridi-*

ques contradictoires dans l'ordre juridique international, RGDIP 1932, S.133–192). Rousseau ließ alle zur Lösung der Konflikte in Betracht kommenden Regeln (*lex specialis, lex generalis, lex posterior*) sowie verschiedene hierarchische Wertordnungen der konkurrierenden Verträge Revue passieren und kam schließlich zu der Erkenntnis, daß die Konventionskonflikte sich nicht durch eine allgemein geltende Formel lösen lassen. Art.30 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge überläßt die Entscheidung über die Vertragskonkurrenz dem Vertragstext selbst. Gibt es im Vertrag eine Kompatibilitätsklausel, so richtet sich die Lösung der Vertragskonkurrenz nach dieser Vertragsbestimmung (Abs.2). Beim Fehlen einer solchen Klausel gilt als subsidiäre Regel das *lex posterior*-Prinzip (Abs.3).

Diese Erkenntnisse der Völkerrechtslehre dienen als Ausgangspunkt für Majoros' Untersuchung. Er geht von den folgenden Erwägungen aus:

1. Eine umfassende Regel für die Lösung der Konventionskonflikte gibt es nicht. Dafür muß man mehrere Konfliktregeln erkennen und anwenden.

2. Zur Lösung der Konflikte zwischen Staatsverträgen über Privatrecht kann man im allgemeinen keine Kriterien rein formellen Charakters gebrauchen (wobei die *lex posterior*-Regel als wesentliche Ersatzlösung erhalten bleibt). Die *lex specialis*-Regel ist nicht brauchbar, wenn bilaterale oder regionale Abkommen als *leges speciales* etwa universellen multilateralen (als generellen) Verträgen gegenübergestellt werden. Auch die Rangordnung der internationalen Organisationen, die die konkurrierenden Konventionen formuliert haben, ist nicht ausschlaggebend. Dafür müssen die Kriterien für die Lösung der Konflikte in der Substanz der Regelungen gesucht werden.

3. So ergeben sich die Konfliktregeln jeweils aus der eingehenden Untersuchung der durch die konkurrierenden Verträge geregelten Materien. Dies bedeutet auch, daß je nach Materien unterschiedliche Konfliktregeln angewandt werden (Bd.1, S.183–253).

Diese aus der Substanz der geregelten Materien abgeleiteten Konfliktregeln sind:

1. die höhere Effizienz, die maximale Wirksamkeit (*efficacit  sup rieure, efficacit  maximale*) der vertraglichen Bestimmungen dort, wo eine einheitliche Zielsetzung der Regelung festzustellen ist: Unterhaltsanspr che von Kindern; Anerkennung von Ehen, Adoptionen und von Urkunden ausl ndischer Standes mter; Recht unehelicher Kinder; Zustandekommen von Testamenten; Vollstreckung ausl ndischer Entscheidungen usw. Es wird stets der Vertrag bevorzugt, der diesen Zielsetzungen wirksamer dient, der also zum Beispiel f r die Klage auf Unterhalt, auf Anerkennung oder auf Vollstreckung g nstigere Voraussetzungen schafft als die andere, gleichfalls anwendbare, aber weniger effiziente Konvention (Bd.1, S.253–341).

2. Bei einer Vielzahl anderer Materien kann man aber eine so einheitliche Zielsetzung der Regelung weniger oder gar nicht feststellen. Vielmehr gibt es dort ein

prekäres Gleichgewicht des Schutzes kontroverser Interessen: Im Kaufrecht von Käufer und Verkäufer; bei den Schadenersatzansprüchen des Geschädigten und des Schädigers; bei der Zuständigkeit des Klägers und des Beklagten usw. Bei solchen Materien wäre die Anwendung der »Regel der maximalen Wirksamkeit« auf Konventionskonflikte unangebracht. Laut Majoros ist dann die Spezifität der Regelung (*spécificité plus poussée*) das geeignete Kriterium für die Lösung von Konflikten zwischen Staatsverträgen über: Schadenersatzansprüche (insbesondere im Transport und in der Produktion), das Recht der privatrechtlichen Verträge (insbesondere Kaufrecht), das Zustandekommen von Adoptionen, die Entmündigung, das materielle Erbrecht, die internationale Zuständigkeit der Gerichte, die Staatsangehörigkeit usw. In diesen Materien obsiegt beim Konventionskonflikt stets der Staatsvertrag, der enger auf den Fall zugeschnitten ist als die konkurrierende, generelle Konvention; der erstere verdrängt die letztere (Bd. 1, S. 343–399). Die *lex posterior*-Regel bekommt einen gebührenden Platz als wichtige Ersatzregel des Konventionskonflikts (Bd. 1, S. 401–429).

Im Bd. 2 knüpft der Verfasser die durch Staatsvertrag geregelten Materien des Privat- und Prozeßrechts der Reihe nach an die oben skizzierten Kriterien an. Etwa 50 Materien und die entsprechenden Konventionen – über Kollisionsrecht, materielles Privatrecht und Zivilprozeßrecht – sowie ein reichhaltiges Rechtsprechungsmaterial werden mit äußerster Gründlichkeit untersucht. Am Ende der Abschnitte über die einzelnen Materien wird die Folgerung – die einschlägige Konfliktregel, mit Angaben von Merkmalen für die differenzierte Anwendung – jeweils klar und deutlich zusammengefaßt. Insgesamt muß man den Verfasser zu dieser imponierenden Leistung beglückwünschen. Béla Vitányi, Nijmegen

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T.M.C. Asser Instituut, The Hague. The Hague: Nijhoff. Vol. 15, 1984: V, 585 S. geb.

In dem etwas weniger als die Hälfte des Jahrbuches einnehmenden Aufsatzteil wird wiederum eine breite Palette aktueller Themen behandelt. Verwey und Schrijver untersuchen die Frage, ob sich – insbesondere unter dem Einfluß der Resolutionen der Vereinten Nationen – neue völkerrechtliche Regeln für die Enteignung fremden Eigentums herausgebildet haben; sie kommen nach gründlicher Analyse des herkömmlichen Rechts, der einschlägigen Resolutionen und der in Investmentschutzverträgen dokumentierten Staatenpraxis zu dem Ergebnis, daß es auf diese Frage noch keine klare Antwort gibt, weil insbesondere die Haltung der Entwicklungsländer zu den Resolutionen, ihre Vertragspraxis und ihre eigene Gesetzgebung nicht konsistent genug erscheinen, um den Nachweis einer allgemeineren *opinio iuris* zu tragen ("The Taking of Foreign Property under International Law: A New Legal Perspective?"). Thirlway analysiert die Rechtsprechung des StIGH und des IGH zur Bedeutung des Reziprozitätselements in Art. 36 Abs. 2 und 3 des Statuts für die Jurisdiktionsfrage und kommt zu dem Schluß, daß

die daran geknüpften Auslegungsprobleme zu einer Inflation der *preliminary objections* geführt und damit verhindert haben, daß sich über die *optional clause* ein System friedlicher Streitbeilegung herausbilden konnte ("Reciprocity in the Jurisdiction of the International Court"). Leenen untersucht, ausgehend von den Entscheidungen der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH, die Möglichkeiten und Grenzen der extraterritorialen Anwendung des EWG-Wettbewerbsrechts; er stellt fest, daß die materielle Geltung der Wettbewerbsregeln nach dem Wirkungsprinzip wesentlich weiter reicht als die Möglichkeiten ihrer tatsächlichen Durchsetzung, die nur mit Einverständnis des Drittstaates erfolgen könnte ("Extraterritorial Application of the EEC-Competition Law").

Peters, Soons und Zima behandeln die in Art. 60 Abs. 3 der UN-Seerechtskonvention von 1982 festgelegte Verpflichtung, verlassene bzw. nicht mehr benutzte »Einrichtungen« in der »Exklusiven Wirtschaftszone« zu beseitigen, und gehen dabei insbesondere der Frage nach, ob es sich – unter Berücksichtigung der Festlandsockelkonvention von 1958, der "Dumping Conventions" von Oslo und London und des allgemeinen Völkerrechts – hier um eine bereits gewohnheitsrechtliche Verpflichtung handelt. Analysiert werden dabei auch die nationalen Tiefseebergbaugesetze. Der Beitrag schließt mit dem Entwurf von "Standards" für die Erfüllung dieser Verpflichtung, die in die Form einer Empfehlung der IMO gefaßt werden sollten ("Removal of Installations in the Exclusive Economic Zone"). Im letzten Beitrag setzt sich de Jong mit den Fragen auseinander, die sich für »unter Zwang« abgeschlossene völkerrechtliche Verträge ergeben und die durch die Art. 51 und 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention keineswegs erschöpfend beantwortet werden; einbezogen wird dabei auch die Problematik der »ungleichen Verträge« ("Coercion in the Conclusion of Treaties – A Consideration of Articles 51 and 52 of the Convention on the Law of Treaties").

Im »Dokumentationsteil« finden sich wiederum die höchst informativen und nach einheitlichem Klassifikationsschema geordneten Übersichten über die niederländische Völkerrechtspraxis, die völkerrechtlich erhebliche Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie über die Entwicklungen bei völkerrechtlichen Verträgen und in der völkerrechtlichen Literatur, alles überwiegend berichtend über die Jahre 1982 und 1983.

Torsten Stein

Schwarze, Jürgen/Roland Bieber (Hrsg.): Eine Verfassung für Europa.

Von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union. Referate und Diskussionsbeiträge der internationalen Tagung des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg vom 3. bis 5. November 1983. Mit Beiträgen von Jochen von Aerssen [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1984). 631 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, hrsg. von Jürgen Schwarze, Bd. 115). DM 98.– geb.

Man kann unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob der unbestreitbar und unbestritten unbefriedigende Stand der europäischen Integration eher durch verstärktes und zähes Einsetzen des vorhandenen Instrumentariums oder durch neue,

kühne und über das bislang Vereinbarte weit hinausweisende Initiativen verbessert werden kann. Die sicherlich mutigste (was nicht gleichbedeutend ist mit »realistischste«) Initiative, die mittlerweile ergänzt wurde durch die Vorschläge der »Dooge-Kommission« und den deutsch-französischen Vertragsentwurf des Mailänder Gipfels vom Frühjahr 1985, ist der Entwurf des Europäischen Parlaments vom Februar 1984 für einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Union. Er war – in einer noch etwas abweichenden früheren Fassung – Gegenstand einer Tagung des Instituts für Integrationsforschung in Hamburg im November 1983; der hier anzuzeigende Band gibt die Referate und Diskussionsbeiträge der Tagung wieder, die Wissenschaftler, Politiker, Beamte der Gemeinschaft und auch Vertreter der Wirtschaft zusammenführte. Gegenstand der Tagung war nicht so sehr eine detaillierte juristische Einzelanalyse des Vertragsentwurfes und seiner Fortentwicklung der bestehenden drei Verträge, als vielmehr seine Einordnung in die bisherigen Initiativen zur verstärkten Integration und seine Realisierungschancen, die vor allem auch aus der Sicht der Verfassungsordnungen einzelner Mitgliedstaaten – eher skeptisch – beleuchtet werden. Insgesamt hat – abgesehen von den am Entwurf unmittelbar Beteiligten – eher Nüchternheit die Aussagen bestimmt, die sich in den im einzelnen sehr grundsätzlichen und kenntnisreichen Beiträgen finden und die sich wohlthuend von den »Sonntagsreden« abheben, die in der Folgezeit zu diesem Entwurf gehalten worden sind. Diese grundsätzlichen Beiträge (mehr als die sehr ausführlich wiedergegebene Diskussion) machen, zusammen mit der eingehenden Dokumentation des Vertragsentwurfes und früherer Initiativen, den bleibenden Wert dieser Publikation, die zunächst (wie der Entwurf des Parlamentes selbst) wohl auf die Europawahl des Jahres 1984 abzielte, auch für den Fall aus, daß der vom Parlament erarbeitete Vertrag Entwurf bleiben sollte.

Torsten Stein

Zhongguo guojifa niankan [Chinesisches Jahrbuch für Völkerrecht]. Jg.2 (1983). Zhongguo guojifa xuehui [Chinesische Gesellschaft für Völkerrecht] (Hrsg.). Beijing: (Verlag für Übersetzungen ausländischer Literatur) 1983. XII, 833 S. 4.40 Yuan

Der zweite Band dieses Jahrbuches, für den wieder Wang Tiewa und Chen Tiquang (er verstarb im Oktober 1983) als leitende Herausgeber zeichnen, ist um über 300 Seiten umfangreicher als der 1982 erschienene erste Band (vgl. dessen Besprechung in ZaöRV 44, S.388 ff.). Dies ist primär auf den Abdruck des ganzen Textes der UN-Seerechtskonvention und der Schlußakte der Dritten UN-Seerechtskonferenz zurückzuführen. Wie schon im ersten Band, so enthält der Dokumententeil neben bilateralen Abkommen, Konventionen sowie Bekanntmachungen und Erklärungen des chinesischen Außenministeriums, auch innerstaatliche, den – insbesondere wirtschaftlichen – Verkehr mit dem Ausland betreffende, Rechtsquellen.

Das schon durch den Abdruck der Seerechtskonvention dokumentierte besondere Interesse an dieser Materie wird durch die Aufsätze von Lian Chuncheng

über »Fragen zum Prinzip der Abgrenzung des Festlandsockels«, Lin Xin über »Strafrechtliche Zuständigkeit im Seerecht«, Meng Qingnan über »Internationale Regeln und Standards« betreffend Verhütung, Verringerung und Kontrolle von Meeresverschmutzung durch Schiffe in der UN-Seerechtskonvention« und Zhang Hongzeng über »Das Dreistufen-Abstimmungssystem des Rats der Internationalen Meeresbodenbehörde« aufgegriffen. Einen Bericht über die Dritte UN-Seerechtskonferenz und den Inhalt der Seerechtskonvention bieten die beiden Konferenzteilnehmer Shen Weiliang und Xu Guangjian.

Aktuelles und rechtspolitisches Bemühen kommt auch in den Arbeiten zur internationalen Wirtschaftsordnung und zum Wirtschaftsvölkerrecht zum Ausdruck. Zhou Xiaolin befaßt sich mit »Neue Weltwirtschaftsordnung und Völkerrecht«. Im Zentrum eines von der Chinesischen Völkerrechtsgesellschaft veranstalteten Symposiums standen »Begriff und Umfang des internationalen Wirtschaftsrechts« (Shi Jiuyong). Weitere Beiträge dazu: »Das internationale Wirtschaftsrecht – Ein eigenständiger Zweig der Rechtswissenschaft« (Yao Meizhen und Wang Mingyang) sowie Wang Xuans »Kurze Anmerkungen zum internationalen Wirtschaftsrecht«.

Neuen, durch die Entwicklung der Technik aufgegebenen Rechtsproblemen, widmen sich He Qizhi mit »Rechtsfragen zum internationalen Satelliten-Direktfernsehen«, Zhao Weitian mit »Probleme der Zuständigkeit bei in Flugzeugen begangenen Verbrechen« und Liu Weimin mit »Zum System der Haftung im internationalen Lufttransportwesen«.

Wie zu erwarten nehmen Studien zu – grundsätzlichen und konkreten – Rechtsfragen aus dem Zusammenhang des sich ausweitenden chinesischen internationalen Wirtschaftsverkehrs einen großen Raum ein. So legt Ni Zhengyu (im Herbst 1984 zum Richter am IGH gewählt, vorher Mitglied der International Law Commission) eine umfassende Analyse von »Theorie und Praxis der Staatenimmunität« vor; Chen Tiqiang befaßt sich in »Staatenimmunität und Völkerrecht« mit der Entscheidung eines US-Bezirksgerichts im Bundesstaat Alabama vom 1. 9. 1982 über die Huguang-Eisenbahn-Schuldverschreibungen. (Chen hält den amerikanischen Foreign Sovereign Immunity Act von 1976, durch den die Lehre einer limitierten Staatensouveränität kodifiziert wurde, für ein »zutiefst völkerrechtswidriges Gesetz«); Xu Hegao informiert über »Das Zivilprozeßverfahren der VR China in Angelegenheiten mit Auslandsberührung« und Dong Yougan über die »Derzeitige Lage und Entwicklung der Außenhandels- und Seeschiedsgerichtsbarkeit der VR China«; Guo Shoukan befaßt sich mit der »Neuen Entwicklungsstufe der Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums« und Jiang Ren mit der »Funktion der Antidumping-Gesetze im internationalen Handel«.

Li Zerui betont in seinem »Versuch über die Theorie der völkerrechtlichen Menschenrechte«, daß »das derzeit fundamentalste Menschenrecht der internationalen Gesellschaft das Recht auf Entwicklung der Völker der Länder der Dritten Welt« sei. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Län-

dern sei die von westlichen Völkerrechtlern »fabrizierte internationale öffentliche Meinung zum ›Menschenrechtsschutz‹ nichts als betrügerisches, nutzloses Geschwätz«.

Der Information über historische und gegenwärtige Entwicklungen schließlich dienen die Aufsätze von Shen Zongling über »Grotius' Lehren zu Naturrecht und Völkerrecht«; Liu Wenzong über »Auseinandersetzungen in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft nach dem Krieg« (insbesondere die Frage der Existenz eines »sozialistischen Völkerrechts«; Liu konkludiert, daß es »nur ein Völkerrecht«, das auf der souveränen Gleichheit der Staaten beruhende, gebe); Wei Min über »Das sowjetische Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Sowjetunion«, Lucius Caflisch über »Studium und Praxis des Völkerrechts in der Schweiz« und Liu Enzhao über »Die Vereinten Nationen und das Mittel-Ost-Problem«.

Unter der Rubrik »Akademische Institutionen und Aktivitäten« wird die Tätigkeit einer Reihe von mit der Fortbildung und der Erforschung des internationalen Rechts befaßten internationalen Einrichtungen (wie ILC und ILA) und nationalen Forschungsorganisationen (darunter das MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) vorgestellt.

Im Rezensionsteil werden u.a. Wang Tiejias (Hrsg.) »Völkerrechtslehrbuch« (1981), Li Haopeis »Vergleichende Untersuchung von Fragen der Staatsangehörigkeit« (1979), Yao Zhuangs und Ren Jishengs »Grundlagen des internationalen Privatrechts« (1981) und Zhao Lihais »Die Frage der Revision der UN-Satzung« (1982) besprochen. In der Besprechung der 1982 als Bd. 126 der Mitteilungen des Hamburger Instituts für Asienkunde erschienenen Aufsatzsammlung »China und das Völkerrecht« (Hrsg. Kaminski und Weggel), an der auch der Rezensent beteiligt ist, heißt es: »In diesem Buch überwiegen die positiven die negativen Bestandteile; sein Ausgangspunkt ist grundsätzlich freundschaftlich und von Nutzen für den internationalen akademischen Austausch. Da jedoch ausländische Wissenschaftler von den Verhältnissen unseres Landes relativ wenig verstehen und durch bürgerliche Weltanschauung und Erkenntnistheorie beschränkt sind, ist es leicht begreiflich, daß noch zahlreiche Aspekte der Klärung bedürfen«.

Robert Heuser